

## **Baustellensicherheit**

Merkblatt 08

### **Vorwort**

Dieses Merkblatt bezieht sich auf die Baustellensicherheit auf dem öffentlichen Grund und im Aufsichtsbereich der baupolizeilichen Instanzen. Auch das Verhalten bei Arbeiten auf den Kantons- sowie Gemeindestrassen und die korrekten Abläufe für temporäre Signalisationen und Absperrungen werden nachfolgend erläutert.

Die erlassenen Gesetze, Normen und Richtlinien werden durch die Behörden und deren Instanzen durchgesetzt und periodisch kontrolliert.

Je nach Lage und Grösse des Bauvorhabens können die Behörden zusätzliche Anforderungen an die Baustellensicherheit stellen.

### **Gesetze, Normen und Richtlinien**

Als Grundlage für dieses Merkblatt gelten alle einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien der Fachverbände. In der nachfolgenden Auflistung sind die wichtigsten Gesetze, Normen und Richtlinien enthalten:

- SUVA-Richtlinien und Merkblätter
- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- VSS-Norm SN 640 898
- SIA-Norm 118
- Signalisationsverordnung (SSV)
- weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der Fachverbände

### **Baustellenplanung und Installationsplatz**

Die Baufreigabe wird durch die Gemeinde erteilt, wenn alle für den Baubeginn erforderlichen Auflagen erfüllt sind. In der Regel werden vor Baubeginn auch Baustelleninstallationspläne mit den während der Bauzeit benötigten Wasserbezugs- und Abwasserabgabestellen, inklusive den Anschlussgesuche für Wasser und Abwasser, verlangt. Ebenfalls muss angegeben werden, welche Art von Baustellentoiletten verwendet wird. Bei konventionellen Toiletten mit Abwasseranschluss muss auch ein entsprechendes Anschlussgesuch eingereicht werden. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation und der Wasserbezug sind gebührenpflichtig.

Für die Baustellenzu- und Wegfahrten auf Kantonsstrassen gelten besondere Bestimmungen, welche nachfolgend im Abschnitt „Ein- und Ausfahrten Baustelle“ erläutert werden.

Auf den Baustelleninstallationsplänen müssen neben den technischen Einrichtungen auch die Zu-/Wegfahrten, die Warteräume sowie Parkplätze für das Baustellenpersonal ersichtlich sein.

### **Benützung von öffentlichem Grund**

Die Benützung des öffentlichen Grundes für die Bauausführung wird nur in Ausnahmefällen bewilligt. Bewilligungspflichtig sind unter anderem:

- Abstellen von Transportmulden auf Strassen und Gehwegen
- Deponieren von Baumaterialien auf Strassen und Gehwegen
- Abstellen von Transport- und Kranfahrzeugen auf Strassen und Gehwegen für eine Dauer von mehr als 15 Minuten
- Installieren von Material- und Mannschaftswagen sowie -container auf öffentlichem Grund
- Absperren von öffentlichem Grund für die Bauausführung
- Parkieren der Handwerkerfahrzeuge ausserhalb der im Baustelleninstallationsplan enthaltenen Parkflächen sowie ausserhalb der signalisierten, öffentlichen Parkflächen ist verboten und wird durch die Polizei kontrolliert und verzeigt

Die Benützung des öffentlichen Grundes ist kostenpflichtig. Die Ansätze richten sich nach der aktuellen Gebührenverordnung der Gemeinde Bassersdorf.

Gemeinde            Tiefbau und Unterhalt, Strassenmeister, Tel. 044 838 85 31  
 Staatsstrassen    Kantonales Tiefbauamt, Unterhaltsregion 1, Tel. 044 257 91 00

### **Temporäre Baustellensignalisation und Absperrungen**

Wenn Baustellen den Verkehr behindern oder gefährden, ist eine Signalisation erforderlich. Die Verpflichtung für eine korrekte und normgerechte Signalisation und Absperrung ist im Strassenverkehrsgesetz und in der Verordnung über die Strassensignalisation festgehalten.

Generell müssen die Signalisation und Absperrung jederzeit auf ihre Betriebsbereitschaft kontrolliert werden.

Absperrungen und einfache Signalisationen der Baustelle sind vorgängig, d.h. mindestens 20 Tage vor Baubeginn, mit der Gemeindepolizei und der Abteilung Tiefbau und Unterhalt zu besprechen, sofern keine Kantonsstrasse beeinträchtigt wird und die Signalisation nicht länger als 60 Tage besteht.

Tiefbau und Unterhalt	Strassenmeister	Tel. 044 838 85 31
Gemeindepolizei	Sachbearbeiter	Tel. 044 838 86 30

Müssen Strassen gesperrt bzw. der Verkehr umgeleitet oder in Einbahnrichtung geführt werden, und stehen die Absperrungen und Signalisationen länger als 60 Tage, dann muss ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindepolizei eingereicht werden. Dieses wird behandelt und anschliessend öffentlich publiziert, wobei eine Einsprachefrist von 30 Tagen abgewartet werden muss. Reichen Sie das Gesuch frühzeitig bei der zuständigen Behörde ein.

Nach der Installation der Signalisation und der Absperrung muss die Gemeindepolizei sowie das Strassenwesen für eine Abnahme derselben aufgeboten werden.

Werden durch die Signalisation und Absperrung auch Staatsstrassen tangiert, so muss für die Besprechung bzw. Begehung auf die kantonale Behörde eingeladen werden. Dies ist auch erforderlich, wenn die Baustelle an einer Gemeindestrasse liegt, jedoch in einem Abstand bis zu 25 m von der Staatsstrasse entfernt.

Kantonales Tiefbauamt    Unterhaltsregion 1    Tel. 044 257 91 00

### **Ein- und Ausfahrten der Baustelle**

Die Wahl der Baustellenzu- und wegfahrt muss mit den oben genannten Behörden besprochen werden. Von Zu- und Wegfahrten auf Hauptverkehrsachsen muss wenn möglich abgesehen werden. Auch von Zu- und Wegfahrten direkt auf die Staatsstrassen wird weitgehend abgeraten, da der Kanton solche Verkehrsregime grundsätzlich nicht bewilligt.

Der öffentliche Grund darf nur in Ausnahmefällen und nur mit der entsprechenden Bewilligung als Warteraum für Transportfahrzeuge benutzt werden.

Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden; sie sind ausreichend kenntlich zu machen und baldmöglichst zu beseitigen.

Die Baustelleninternen Verkehrswege müssen mit geeignetem Material wie RC-Kies oder Wandkies befestigt werden, damit keine stark verschmutzten Transportfahrzeuge auf die öffentlichen Verkehrswege gelangen und diese verschmutzen. Bei Baustellen mit grossen Erdverschiebungen ist eine temporäre Radwaschanlage einzusetzen.

Verschmutzte Strassen und Gehwege sind umgehend durch den Verursacher zu reinigen. Bei Nichtbefolgung werden diese Arbeiten auf Kosten des Bauherrn durch das Strassenwesen ausgeführt.

Februar 2024